



Abt. II/1

DER ÖSTERREICHISCHE FAMILIENLASTENAUSGLEICH

EIN ZUSAMMENFASSENDE ÜBERLICK SAMT GRUNDSÄTZE ÜBER DIE FAMILIENBEIHILFE UND DEN MEHRKINDZUSCHLAG

(Stand: September 2008)

1. Allgemeines

- Das System des österreichischen Familienlastenausgleiches ist grundsätzlich als horizontaler Lastenausgleich konzipiert, das heißt als Ausgleich zwischen unterhaltspflichtigen Eltern und Personen ohne Unterhaltspflichten. Es sollen dabei jene Unterhaltskosten ausgeglichen werden, die durch die Versorgung und Betreuung von Kindern verursacht werden.
Mit der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes als Abgeltung der Leistung Kinderbetreuung wurde dieses System in Richtung eines Leistungsausgleiches ergänzt.
- Die Zuständigkeit für Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches kommt der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend zu.
- Das zentrale Instrument zur Finanzierung ist der Familienlastenausgleichsfonds (gesetzlicher Terminus: Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen).
- Die gesetzliche Grundlage bildet das Familienlastenausgleichsgesetz 1967.
- Aus dem Familienlastenausgleichsfonds werden Familienleistungen in Form von Geld- und Sachleistungen (siehe Punkt 3) sowie verschiedenartige Kostenerstattungen (siehe Punkt 4) gezahlt bzw. geleistet.
- Für das Jahr 2008 sind insgesamt rund 5,9 Milliarden € budgetiert.

2. Finanzierung (Systematik) des Familienlastenausgleichsfonds

2.1. Finanzierung:

- Die Finanzierung erfolgt in Form eines „Mischsystems“.
- Die wichtigste Finanzierungsquelle des Familienlastenausgleichsfonds ist der Dienstgeberbeitrag; es handelt sich dabei finanztechnisch um eine Steuer, wonach alle Dienstgeber 4,5 % der Bruttolohnsumme ihrer Dienstnehmer zu leisten haben (für das Jahr 2008 sind rund 4 Milliarden € budgetiert).
- Es werden auch allgemeine Steuermittel zur Finanzierung herangezogen, wobei vom Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer bestimmte Anteile zu leisten sind.
- Beiträge von land- und forstwirtschaftliche Betrieben

2.2. Reservefonds für Familienbeihilfen:

- Überschüsse aus der Gebarung des Familienlastenausgleichsfonds fließen in den Reservefonds für Familienbeihilfen, der von der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend verwaltet wird. Die Mittel des Reservefonds für Familienbeihilfen sind zur Deckung allfälliger Abgänge aus der Gebarung des Familienlastenausgleichsfonds bestimmt. Sind die Mittel des Reservefonds für Familienbeihilfen erschöpft, ist ein allfälliger Abgang durch Bundesmittel zu tragen.

2.3. Zweckbindung:

- Die Mittel des Familienlastenausgleichsfonds sind zweckgebunden für den Aufwand für die nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 vorgesehenen Leistungen.

3. Familienleistungen,

die aus dem Familienlastenausgleichsfonds gezahlt werden

3.1. Geldleistungen:

- Familienbeihilfe und Mehrkindzuschlag
- Kinderbetreuungsgeld
(geregelt im Kinderbetreuungsgeldgesetz; Vollziehung erfolgt durch Krankenkassen)

3.2. Sachleistungen (mit Selbstbehalt):

- Unentgeltliche Schulbücher
- Schülerfreifahrt
(ersatzweise Schulfahrtbeihilfe)
- Lehrlingsfreifahrt
(ersatzweise Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge)

4. Kostenerstattungen,

die aus dem Familienlastenausgleichsfonds geleistet werden

- Familienhärteausgleich (Familienhospizkarenz)
- Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen
- Untersuchungen im Zusammenhang mit der Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe
- Familienberatungsstellen
- Elternberatung und Mediation
- Familienforschung
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Beiträge für die In-vitro-Fertilisation
- Unterhaltsvorschüsse
- Beiträge für die Unfallversicherung der Schüler und Studenten
- Beiträge zum Wochengeld/zur Betriebshilfe
- Pensionsbeiträge für Personen, die schwerstbehinderte Kinder betreuen
- Pensionsbeiträge für Ersatzzeiten der Kindererziehung
- Krankenversicherungsbeiträge bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld
- Abfertigungsbeiträge für bestimmte Ersatzzeiten
- Beitrag zur Studienförderung

5. FAMILIENBEIHILFE

5.1. Allgemeines:

- Aufwand für das Jahr 2008 rund 3 Milliarden €
- Rund 1,1 Millionen Anspruchsberechtigte beziehen für rund 1,8 Millionen Kinder die Familienbeihilfe

5.2. Grundsätzliche Systematik:

- (Öffentlich-rechtlicher) Anspruch der Eltern (vorrangig der Mutter) für im Haushalt lebende Kinder
- Für österreichische Staatsangehörige sind ein Wohnsitz (Mittelpunkt der Lebensinteressen) sowie der ständige Aufenthalt des Kindes in Österreich erforderlich
- Das Vorliegen einer Beschäftigung oder das Einkommen der Eltern sind nicht relevant
- Die Auszahlung der Familienbeihilfe erfolgt 2-monatlich im Voraus

5.3. Familienbeihilfenbeträge:

Die Höhe der Familienbeihilfe ist abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder.

1. Altersstaffelung:

	pro Kind und Monat
ab Geburt	105,4 €
ab 3 Jahren	112,7 €
ab 10 Jahren	130,9 €
ab 19 Jahren	152,7 €

2. Geschwisterstaffelung:

Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich für	pro Monat um
2 Kinder	12,8 €
3 Kinder	47,8 €
4 Kinder	97,8 €
und zusätzlich für jedes weitere Kind	50,0 €

3. Erhöhung für erheblich behinderte Kinder:

	pro Kind und Monat
Für jedes erheblich behinderte Kind, zusätzlich zur allgemeinen Familienbeihilfe	138,3 €

4. Rechenbeispiel mit folgender Ausgangssituation:

Familie mit vier Kindern im Alter von 2, 3, 12 (= erheblich behindert) und 20 Jahren

Familienbeihilfe für Kind mit	Höhe der Familienbeihilfe einschließlich Alterszuschläge:
2 Jahren	105,4 €
3 Jahren	112,7 €
12 Jahren	130,9 + 138,3 € (für erhebliche Behinderung)
20 Jahren	152,7 €
Zwischenbetrag:	640,0 €

+ Geschwisterstaffelung (für 4 Kinder):	97,8 €
---	--------

Gesamtbetrag an Familienbeihilfe:	737,8 €
-----------------------------------	----------------

5. Der Gesamtbetrag an Familienbeihilfe für den September wird verdoppelt (gilt erstmals in Bezug auf September 2008).

5.4. Anspruchsvoraussetzungen/Altersgrenzen in Bezug auf das Kind:

- Bis zur Volljährigkeit (vollendetes 18. Lebensjahr) keine besonderen Anspruchsvoraussetzungen
- Ab der Volljährigkeit muss eine Berufsausbildung (Studium, Lehre usw.) vorliegen
- Ab Volljährigkeit bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ist für arbeitssuchende Kinder das Vorliegen einer Berufsausbildung nicht erforderlich
- Ab Vollendung des 18. Lebensjahres darf das Einkommen eines Kindes in einem nachfolgenden Kalenderjahr den Betrag von 9.000 € nicht übersteigen
- Altersgrenze ist die Vollendung des 26. Lebensjahres (Ausnahmen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gibt es für erheblich behinderte Kinder in

Berufsausbildung, Kinder, die den Präsenzdienst/Zivildienst absolviert haben und Schwangere oder Mütter, die ein Kind geboren haben)

- Keine Altersgrenze besteht für erwerbsunfähige erheblich behinderte Kinder

5.5. Ausländische Staatsangehörige:

- Rechtmäßiger Aufenthalt des Anspruchsberechtigten und des Kindes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)
- Gleichstellung von Personen, denen Asyl gewährt wurde oder die subsidiär schutzberechtigt sind unter bestimmten Voraussetzungen
- Für Staatsangehörige der EU/EWR/Schweiz gibt es spezielle Koordinierungsregelungen (Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72)

5.6. Vollziehung:

- Die Vollziehung erfolgt bundesweit durch die Finanzverwaltung (40 Finanzämter) mit einem automationsunterstützten Verfahren, wofür
- 20 Millionen € aus FLAF-Mitteln gezahlt werden
- Das BMGFJ hat ein fachliches Aufsichts- und Weisungsrecht

6. MEHRKINDZUSCHLAG

- Für jedes dritte und weitere Kind wird zusätzlich zur Familienbeihilfe ein Mehrkindzuschlag in Höhe von 36,4 € pro Kind und Monat gewährt.
- Beachtlich ist dabei das Familieneinkommen des Vorjahres, das einen bestimmten Jahresbetrag nicht überschreiten darf (2006: 45.000 €, 2007 und 2008: 55.000 €).
- Der Mehrkindzuschlag wird im Rahmen der (Arbeitnehmer)Veranlagung durch die Finanzverwaltung ausgezahlt.

Hinweis:

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird aus allgemeinen Steuermitteln (also nicht aus Mitteln des Familienlastenausgleiches) ein Kinderabsetzbetrag in Höhe von 50,9 € (pro Kind und Monat) ausgezahlt.